

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100g StPO

1.		Rheinland-Pfalz			
2. Berichtsjahr		2021			
3. Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen durchgeführt worden sind nach					
		§ 100g StPO Insgesamt	§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
		530	207	28	295
4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten (unterschieden nach)					
4.1	Erstanordnung	243	39	327	
4.2	Verlängerungsanordnung	11	3	0	
5. Alter der abgefragten Daten*					
		§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO	
5.1	bis zu einer Woche	84	15	321	
5.2	bis zu zwei Wochen	13	1	5	
5.3	bis zu drei Wochen	4	0	0	
5.4	bis zu vier Wochen	12	2	0	
5.5	bis zu fünf Wochen	1	0	0	
5.6	bis zu sechs Wochen	0	1	0	
5.7	bis zu sieben Wochen	4	0	0	
5.8	bis zu acht Wochen	1	1	0	
5.9	bis zu neun Wochen	0	0	0	
5.10	bis zu zehn Wochen	2	0	0	
5.11	bis zu elf Wochen	0	0	0	
5.12	bis zu zwölf Wochen	68	6	0	
5.13	mehr als zwölf Wochen	51	16	1	
5.14	Nur künftig anfallende Verkehrsdaten wurden abgefragt.	14	0	0	
6. Ergebnis der Abfrage *					
6.1	Erfolgreich: alle abgefragten Daten waren verfügbar	195	13	287	
6.2	Teilweise ergebnislos: Daten waren <u>teilweise/für einzelne Kennungen</u> nicht verfügbar *	11	9	3	
6.3	Ergebnislos: Daten waren <u>vollständig/für alle Kennungen</u> nicht verfügbar *	4	7	1	
6.4	Noch offen: Es liegen noch keine Angaben zum Ergebnis vor *	44	13	36	

Erläuterung:

Hinweis: Grundsätzlich sind alle Angaben unterschieden nach den drei möglichen Anordnungstatbeständen des § 100g Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StPO zu erfassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Erfassung unter Punkt 6 auch das Ergebnis für die im Berichtsjahr abgefragten Maßnahmen korrekt umfasst. Die Summe der Abfragen unter Punkt 6 muss der Summe unter Punkt 5 entsprechen

3. Anzahl der Verfahren:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Erhebung von Daten nach § 100g StPO durchgeführt wurde.

Als Durchführung zählt bereits die Anordnung der Maßnahme. Ergeht in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Verlängerungsanordnung oder eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen. Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Jedes Verfahren ist pro Jahr **in jeder Spalte** nur einmal zu zählen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js). Die „Insgesamt“-Zahl kann daher geringer sein als die Summe der einzelnen Absätze, soweit ein Verfahren mehrfach erfasst wurde.

4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten:

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Anordnungen zur Datenerhebung unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

5. Alter der abgefragten Daten:

Anzugeben ist die Anzahl der nach § 100g StPO durchgeführten Maßnahmen unterschieden nach der ab dem Zeitpunkt der Anordnung bemessenen Anzahl der zurückliegenden Wochen/Monate, für die Daten abgefragt wurden, bzw. danach, ob nur künftig anfallende Daten abgefragt wurden.

6. Anzahl der ergebnislos gebliebenen Abfrage:

Anzugeben ist das Ergebnis der Anordnungen nach § 100g StPO differenziert nach:

- Erfolgreich: alle Daten waren verfügbar
- Teilweise ergebnislos: ein Teil der Daten war nicht verfügbar
- Ergebnislos: es waren keine Daten verfügbar
- Noch offen: die Anfrage läuft noch und es ist offen ob und in welchem Umfang Daten verfügbar sein werden.

Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Erfassung zu Punkt 6. im Zeitpunkt der statistischen Erfassung für den Jahresehebungsbogen aktuell ist.

Um möglichst wenig offene Verfahren zu haben, sollte eine Erfassung der Verfahren erst im April des Folgejahres erfolgen.